

890 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

10. 10. 1973

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXX über Ergänzungszulagen zur Erhöhung der Anfangsbezüge im öffentlichen Dienst

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Den Beamten des Dienststandes, die in der Spalte I der nachstehenden Tabelle angeführt

sind, gebühren ruhegenußfähige, nach Maßgabe des Erreichens eines höheren Gehaltes einzuziehende Ergänzungszulagen (§ 3 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, in der Fassung der 26. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 318/1973) auf das Gehalt, das ihnen auf Grund der in der Spalte II gegenüberstehenden besoldungsrechtlichen Stellung gebühren würde.

I			II		
1.	Beamte der Allgemeinen Verwaltung		Verwendungsgruppe	Dienstklasse	Gehaltsstufe
	Verwendungsgruppe	Dienstklasse			
	A	III	1 und 2	A	3
	B	II	1 und 2	B	3
	E, D, C	I	1 und 2	E, D, C	3
2.	Beamte in handwerklicher Verwendung		Verwendungsgruppen P1 bis P6, Dienstklasse I, Gehaltsstufen 1 und 2		
3.	Richteramtsanwärter		Gehalt nach der Gehaltsstufe 2 der Richter (§ 42 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956), vermindert um 130 S		
	ohne Richteramtsprüfung				
	mit Richteramtsprüfung		Gehalt nach der Gehaltsstufe 2 der Richter (§ 42 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956)		
4.	Hochschulassistenten		Gehaltsstufe 4 der Hochschulassistenten		
	Gehaltsstufen 1 bis 3				
5.	Lehrer der Verwendungsgruppen L 1, L 2 (einschließlich einer allfälligen Dienstzulage nach Art. V Abs. 4 der 20. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 245/1970) und L 3 in den Gehaltsstufen 1 bis 3		Gehaltsstufe 4 der jeweiligen Verwendungsgruppe der Lehrer (in den Verwendungsgruppen L 2b einschließlich einer allfälligen Dienstzulage nach Art. V Abs. 4 der 20. Gehaltsgesetz-Novelle)		

2

890 der Beilagen.

I			II		
6.	Wachebeamte der Verwendungsgruppe W 3, Dienstklasse I, Gehaltsstufen 1 und 2			Gehaltsstufe 3 der Dienstklasse I der Verwendungsgruppe W 3	
7.	Berufsoffiziere			Verwendungsgruppe	Dienstklasse
	Verwendungsgruppe	Dienstklasse	Gehaltsstufe	H 1	III
	H 1	III	1 und 2	H 1	III
	H 2	II	1 und 2	H 2	II
8.	Zeitverpflichtete Soldaten			Dienststufe	Gehaltsstufe
	Dienststufe	Gehaltsstufe		1 bis 5	1 und 2
	1 bis 5	1 und 2		1 bis 5	3

§ 2. Den Vertragsbediensteten des Bundes, auf die das Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86, anzuwenden ist und die in der Spalte I der nachstehenden Tabelle angeführt sind, gebühren nach Maßgabe des Erreichens eines höheren Monatsentgelts einzuziehende Ergänzungszulagen (§ 8 a Abs. 1 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 in der Fassung der

21. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle, BGBl. Nr. 319/1973) auf das Monatsentgelt, das ihnen auf Grund der in der Spalte II angeführten bezugsrechtlichen Stellung gebühren würde. Abweichend hiervon gebührt vollbeschäftigte Vertragsbediensteten, solange sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine Ergänzungszulage auf das Monatsentgelt der Entlohnungsstufe 2.

I		II	
Entlohnungsschema	Entlohnungsstufe	Entlohnungsschema	Entlohnungsstufe
I und II	1 und 2	I und II	3
I L	1 bis 3	I L	4

(in den Entlohnungsgruppen 1 2b einschließlich einer allfälligen Dienstzulage nach Art. II Abs. 2 der 17. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle, BGBl. Nr. 246/1970)

Entlohnungsschema II L	Entgeltstufe 1	Entlohnungsschema II L	Entgeltstufe 2

§ 3. Den Vertragsassistenten, auf die § 19 Abs. 2 des Hochschulassistentengesetzes, BGBl. Nr. 216/1962, anzuwenden ist und die sich in den ersten sechs Jahren ihrer Verwendung befinden, gebühren nach Maßgabe des Erreichens eines höheren Monatsentgeltes einzuziehende Ergänzungszulagen auf das Monatsentgelt, das gemäß § 19 Abs. 2 des Hochschulassistentengesetzes für Vertragsassistenten im siebenten und achten Jahr ihrer Verwendung vorgesehen ist.

ihrer Verwendungsgruppe befinden, gebühren nach Maßgabe des Erreichens eines höheren Gehaltes einzuziehende Ergänzungszulagen auf das Gehalt der Gehaltsstufe 3 ihrer Verwendungsgruppe.

§ 5. Den Bediensteten des Dorotheums, auf die das Dorotheums-Bedienstetengesetz, BGBl. Nr. 194/1968, anzuwenden ist und die in der Spalte I der nachstehenden Tabelle angeführt sind, gebühren nach Maßgabe des Erreichens eines höheren Gehaltes einzuziehende Ergänzungszulagen auf das Gehalt, das ihnen auf Grund der in der Spalte II angeführten bezugsrechtlichen Stellung gebühren würde.

§ 4. Den Bediensteten der Österreichischen Bundesforste, auf die die Bundesforste-Dienstordnung, BGBl. Nr. 201/1969, anzuwenden ist und die sich in den Gehaltsstufen 1 oder 2

890 der Beilagen

3

	I	II
1.	Betriebsdienst, Dienststufen 1 bis 7, Gehaltsstufen 1 und 2 für Bedienstete mit Reifeprüfung, Gehaltsstufen 3 und 4 für Bedienstete mit Hochschulbildung, Gehaltsstufen 5 und 6	Betriebsdienst, Dienststufen 1 bis 7, Gehaltsstufe 3 Gehaltsstufe 5 Gehaltsstufe 7
2.	Schätztechnischer Dienst, Dienststufen 1 bis 5, Gehaltsstufen 1 und 2	Schätztechnischer Dienst, Dienststufen 1 bis 5, Gehaltsstufe 3
3.	Werkstattendienst, Dienststufen 1 bis 3 Gehaltsstufen 1 und 2	Werkstattendienst, Dienststufen 1 bis 3, Gehaltsstufe 3
4.	Magazinsdienst, Dienststufen 1 und 2, Gehaltsstufen 1 und 2	Magazinsdienst, Dienststufen 1 und 2, Gehaltsstufe 3
5.	Hilfsdienst, Gehaltsstufen 1 und 2	Hilfsdienst, Gehaltsstufe 3

§ 6. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Oktober 1973 in Kraft.

§ 7. Mit der Vollziehung des § 5 dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Inneres

und mit der Vollziehung der übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ist jeder Bundesminister insoweit betraut, als er oberste Dienstbehörde ist.

Erläuterungen

Die Anfangsbezüge im öffentlichen Dienst und ihre Relation zu den Endbezügen wurden in den Jahren 1967 und 1968 in Anlehnung an die Löhne und Gehälter in der Wirtschaft, insbesondere in der Industrie, neu geregelt. Die damals festgelegten Gehaltsansätze wurden seither mehrmals prozentuell erhöht (24. Gehaltsgesetz-Novelle, 20. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle, Teuerungszulagenverordnungen). Eine Änderung in den oben erwähnten Relationen trat dadurch — wenn man von der durch die 20. Gehaltsgesetz-Novelle und die 17. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle bewirkten Änderung im Lehrer-Bereich absieht — nicht ein. Die Anfangsbezüge der öffentlich Bediensteten sind durch diese Regelungen gegenüber den Anfangsbezügen in der Wirtschaft im Laufe der Zeit merklich zurückgeblieben.

Um die Gewinnung eines geeigneten Beamtennachwuchses sicherzustellen, ist es notwendig geworden, die Anfangsbezüge im öffentlichen

Dienst zu erhöhen. Für diese Maßnahme bietet sich das Instrument einer aufsaugbaren Erhöhungszulage an, weil damit dringend notwendig gewordene Überlegungen hinsichtlich einer Besoldungsreform am wenigsten präjudiziert werden. Derartige Überlegungen werden so rechtzeitig anzustellen sein, daß sie nach Ablauf des derzeitigen Besoldungsübereinkommens verwirklicht werden können.

Die Anhebung der Anfangsbezüge soll ohne Änderung der derzeitigen Besoldungsschemata in der Weise erfolgen, daß zunächst die Besoldungsschemata festgestellt werden, in denen ein Eintritt am Anfang der Berufslaufbahn in Betracht kommt, und daß bei den Beamten, die mit voller Hochschulbildung in den öffentlichen Dienst eintreten, jener Gehaltsansatz ermittelt wird, der bei Hinzurechnung der mit der besoldungsrechtlichen Stellung des Beamten verbundenen Dienstzulagen nach den ab 1. Juli 1973 gebührenden Ansätzen (einschließlich der

zu diesem Zeitpunkt gebührenden Teuerungszulagen) den Betrag von 7000 S als erster überschreitet. Diese Anknüpfung an den Akademikerbezug dient der Darstellung und soll auch eine Vereinheitlichung der Anfangsbezüge in den einzelnen gleichgestellten Verwendungsgruppen (§ 35 Abs. 7 des Gehaltsgesetzes 1956) bewirken.

Die für die Erreichung dieses Gehaltsansatzes zu durchlaufende Zahl von Gehaltsstufen soll auch für die anderen Beamten niedrigerer Verwendungsgruppen die maßgebende Anzahl von Gehaltsstufen, für die Ergänzungszulagen vorgesehen werden, ergeben. Wenn daher z. B. ein Beamter mit voller Hochschulbildung nach vier für die Vorrückung anrechenbaren Dienstjahren einen Bezugsansatz erreicht, der 7000 S übersteigt, dann werden die Beamten aller niedrigeren Verwendungsgruppen seiner Besoldungsgruppe ebenfalls auf den Ansatz der Gehaltsstufe ihrer Laufbahn gehoben, den sie jeweils nach sechs Jahren erreichen. Diesem Grundsatz folgend ergaben sich folgende Richtgehaltsstufen für die Beamten mit akademischer Vorbildung in den einzelnen Besoldungsgruppen:

1. In der Besoldungsgruppe der Beamten der Allgemeinen Verwaltung die Dienstklasse III, Gehaltsstufe 3, deren Gehaltsansatz von 6515 S unter Hinzurechnung der Verwaltungsdienstzulage von 592 S den Betrag von 7107 S ergibt.

2. Bei der Besoldungsgruppe der Beamten im richterlichen Vorbereitungsdienst, Richter und staatsanwaltschaftlichen Beamten ergibt sich die Notwendigkeit der Einführung einer ruhengenußfähigen Dienstzulage nur für die Richteramtsanwärter, da durch das Gehaltsgesetz 1956 in der Fassung der 26. Gehaltsgesetz-Novelle der Gehalt der Richter in der Gehaltsstufe 1 (6968 S) und mit der Dienstzulage in der Standesgruppe 1 von 706 S bereits die eingangs erwähnte 7000 S-Grenze übersteigt. Dem Richteramtsanwärter soll daher eine Ergänzungszulage auf den Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Richter gewährt werden, wobei sich für den Richteramtsanwärter ohne Prüfung dieser Ansatz (7264 S) um die bisherige Differenz zum Richteramtsanwärter mit Prüfung von etwa 130 S vermindert.

3. Bei den Hochschullehrern ergibt sich die Notwendigkeit einer Ergänzungszulage nur bei den Hochschulassistenten, und bei diesen überschreitet als erster Gehaltsansatz die Gehaltsstufe 4 die 7000-S-Grenze.

4. In der Besoldungsgruppe der Lehrer ergibt sich die Notwendigkeit einer Ergänzungszulage nur bei den Lehrern der Verwendungsgruppen L 3 bis L 1; hier ist von der Verwendungsgruppe L 1 auszugehen, deren erster die 7000 S überschreitender Gehaltsansatz der Gehalt der Gehaltsstufe 4 ist.

5. Bei der Besoldungsgruppe der Berufsoffiziere und zeitverpflichteten Soldaten ist wie bei den Beamten der Allgemeinen Verwaltung (Anhebung auf die Gehaltsstufe 3) vorzugehen, da die den zeitverpflichteten Soldaten gleichzuhaltenden Beamten in Unteroffiziersfunktion Beamte der Allgemeinen Verwaltung sind und eine unterschiedliche Behandlung dieser Gruppen mit Rücksicht auf die gleichlautenden Zulagenregelungen nicht gerechtfertigt ist.

Im Sinne der einleitenden Ausführungen — den Anfangsbezug des Akademikers mit mindestens 7000 S festzusetzen und diese Übergangsmaßnahme für Schemata vorzusehen, bei denen ein Eintritt am Anfang der Berufslaufbahn in Betracht kommt — konnte von der Einbeziehung der Richter und staatsanwaltschaftlichen Beamten, der Hochschulprofessoren, der Lehrer der Verwendungsgruppe L PA, der Beamten des Schulaufsichtsdienstes, der Wachebeamten der Verwendungsgruppen W 1 und W 2 und der zeitverpflichteten Soldaten der Dienststufen 6 und 7 Abstand genommen werden.

Die für die Akademiker maßgeblichen Gehaltsstufen werden in der jeweiligen Besoldungsgruppe auf die Verwendungsgruppen mit niedrigeren Anfangsbezügen in der Weise übertragen, daß die gleiche Zahl von Gehaltsstufen für sie angenommen wird. Bei den Besoldungsgruppen, in denen sich kein Anknüpfungspunkt an akademische Bezüge ergibt, wird von den Beamten der Allgemeinen Verwaltung ausgegangen. Daraus ergibt sich, daß hinsichtlich der Besoldungsgruppe der Beamten der Allgemeinen Verwaltung für die Verwendungsgruppen B bis E, für die Beamten in handwerklicher Verwendung, für die Wachebeamten und für die Berufsoffiziere und zeitverpflichteten Soldaten die jeweils 3. Gehaltsstufe der in Betracht kommenden Verwendungsgruppen als maßgebend anzunehmen ist, während bei den Lehrern und bei den Hochschulassistenten von der 4. Gehaltsstufe der einzelnen Verwendungsgruppen auszugehen ist. Diese Grundsätze sind in den Tabellen entsprechend berücksichtigt. Die analoge Regelung für die Vertragsbediensteten, die Vertragsassistenten, die Bediensteten der Österreichischen Bundesforste und die Dorotheums-Bediensteten geht von den Gehaltsstufen aus, die für die Beamten vorgesehen sind.

Mehrkosten:

Durch diese Neuregelung, die mit 1. Oktober 1973 in Kraft treten soll, werden für das Jahr 1973 Mehrkosten im Ausmaß von etwa 65 Millionen Schilling und für das Jahr 1974 (unter Berücksichtigung der für 1. Juli 1974 vorgesehenen Bezugserhöhung auf Grund des laufenden Gehaltsgesetzes) im Ausmaß von etwa 300 Millionen Schilling entstehen.